



TRINIDAD UND TOBAGO¹

Stand: 1. Januar 2020

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Steuer von Trinidad und Tobago		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	withholding tax					II
– Regel		10	-	20		
– Beteiligungen ab 10 %		10	-	10		
Zinsen	withholding tax	15	5	10	Reduktion/ Erstattung	
Lizenzgebühren	withholding tax	15	5	10	Reduktion/ Erstattung	
Geschäftsleitungsvergütungen	withholding tax	15	10	5	Reduktion/ Erstattung	
Pensionen und Renten	withholding tax	15	15	0	Befreiung/ Erstattung	

II. Besonderheiten

Im internen Recht von Trinidad und Tobago wurde der Satz für Dividenden von 10 % auf 5 % gesenkt im Falle einer qualifizierten Beteiligung, d.h. bei einer Beteiligung von mindestens 50 % am Kapital oder der Stimmrechte der ausschüttenden Gesellschaft.

III. Verfahren

Keine Antragsformulare.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.